

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz

(Verwaltungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 5 Abs. 1, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz in ihrer Sitzung vom 21. November 2016 folgende Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Gebühr
- § 2 Gebührenfreie Leistungen
- § 3 Gebührenbefreiung
- § 4 Höhe der Gebühr
- § 5 Gebühr bei der Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und Widersprüchen
- § 6 Auslagen
- § 7 Kostenschuldner
- § 8 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit
- § 9 Inkrafttreten

Anlage: Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim-Lübz (WAZV) erhebt als Gegenleistung für die in der Anlage zu dieser Satzung (Gebührenverzeichnis) aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten), die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm veranlasst wurden oder ihn unmittelbar begünstigen, Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung.
- (2) Das anliegende Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen, bleiben unberührt.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind mündliche Auskünfte und Leistungen, deren Gebührenfreiheit gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühr sind gemäß § 5 Abs. 6 KAG M-V befreit:
 - a) Das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistungen der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG M-V auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt,
 - b) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - c) Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 wird nur gewährt, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Vollendung der Leistung maßgebend.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Ermessen zugelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung für den Gebührenpflichtigen, des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes festzusetzen. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle Euro abgerundet.

§ 5 Gebühr bei der Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und Widersprüchen

- (1) Wird auf Antrag eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind gemäß § 5 Abs. 2 KAG M-V je nach Arbeitsaufwand 10 bis 75 v. H. der vollen Gebühr zu entrichten, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Ablehnungen wegen Unzuständigkeit sind gebührenfrei.
- (2) Bei Zurücknahme des Auftrages auf Vornahme einer Leistung, mit deren Ausführung bereits begonnen wurde, wird je nach dem Stand der Bearbeitung eine Gebühr von 10 - 75 v. H. der vollen Gebühr erhoben. Wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde, kann Gebührenfreiheit gewährt werden.
- (3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 10,00 € errechnet.

- (4) Für die Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Die Erhebung von Auslagen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Auslagen

- (1) Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung nach § 1 Abs. 1 entstehen und nicht in die betreffende Verwaltungsgebühr einbezogen sind, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige nach § 7 von der Entrichtung der Gebühr gemäß § 3 befreit ist oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird. Zu ersetzen sind insbesondere
1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik,
 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 4. die bei Dienstgeschäften der beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 6. Zustellungs- und Nachnahmekosten,
 7. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 8. Schreibauslagen für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen oder Vervielfältigungen, die nicht von Amts wegen, sondern auf besonderen Antrag erteilt oder per Telefax übermittelt werden, nach den im Gebührenverzeichnis enthaltenen Sätzen.
- (2) Zu ersetzende Auslagen sind auch Leistungen Dritter, derer sich der WAZV als Erfüllungsgehilfen im Sinne dieser Satzung bedient. Diese Leistungen werden unter Beifügung des Abrechnungsbeleges weiterberechnet und sind in Höhe des in Rechnung gestellten Nominalwertes zu ersetzen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren (Gebührensschuldner) bzw. zur Erstattung der Auslagen (Auslagenschuldner) ist verpflichtet:
1. wer die Leistung beantragt, beauftragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst hat oder
 2. wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat oder
 3. wer durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird oder
 4. wer für die Gebühren- und Erstattungsschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.

- (2) Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Auslagen, die durch Verschulden des Antragstellers entstanden sind, hat dieser selbst zu tragen. Ein Verschulden ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der angefochtene Verwaltungsakt auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers beruhte.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner und haften entsprechend.

§ 8

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim WAZV, im Übrigen mit der Veranlassung, spätestens jedoch mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung nach § 1 Abs. 1.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, spätestens jedoch mit der Beendigung der zugrunde liegenden gebührenpflichtigen Leistung nach § 1 Abs. 1.
- (3) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht im Bescheid einen späteren Zeitpunkt bestimmt ist.
- (4) Eine Leistung nach § 1 Abs. 1, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.
- (5) Der Gebühren- bzw. Erstattungspflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebühren- bzw. Erstattungspflicht hingewiesen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 11.12.2012 ausgefertigte und von der Verbandsversammlung am 12.11.2012 beschlossene Verwaltungsgebührensatzung außer Kraft.

Ausgefertigt: Parchim, den 22.11.2016



Dieter Eckert
Verbandsvorsteher



Die vorstehende Satzung wurde am 28.11.2016 dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage: Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz

**Gebührenverzeichnis
 zur Verwaltungsgebührensatzung**

Anlage 2.2

Gebühren- nummer	Gegenstand	Kostensatz bzw. Gebühr
1	Allgemeine Kostensätze	
1.1	Kosten im Bereich Mahnung und Vollstreckung	
1.1.1	Erstellung von Mahnungen (ab 1. Mahnung)	gem. § 111 Abs. 3 Landesverwaltungs- verfahrensgesetz M-V (VwVfG M-V)
1.1.2	Kosten bei der Vollstreckung von Abgabeforderungen	gem. §§ 337 ff. der Abgabenordnung (AO)
1.2	Zeitaufwand	
	Bei der Berechnung einer nicht pauschalierten Gebühr ist bezüglich des personellen Zeitaufwandes die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Der Berechnung zugrunde zu legen sind je angefangene viertel Stunde	
1.2.1	- für einen Mitarbeiter im höheren Dienst	17,55 €
1.2.2	- für einen Mitarbeiter im gehobenen Dienst	11,70 €
1.2.3	- für einen Mitarbeiter im mittleren Dienst	9,15 €
1.3	Reisezeiten	
	Neben dem im Zusammenhang mit Vor-Ort-Handlungen anfallenden Zeitaufwand werden die damit verbundenen An- und Abfahrtzeiten entsprechend den Kostensätzen der Gebührennummer 1.2. hinzuberechnet. Werden Verwaltungshandlungen bei mehreren Kunden miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.	
1.4	Fahrzeugkosten	
1.4.1	Zuzüglich zu den Gebührennummern 1.2. und 1.3. anzusetzen sind Fahrzeugkosten für PKW bzw. Kombifahrzeuge je km Wegstrecke in Höhe von	0,40 €
1.5	Auslagen und sonstige Kosten	
1.5.1	Schreibauslagen nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 der Verwaltungsgebührensatzung	entsprechend § 344 Abs. 1 Nr. 1 AO
1.5.2	Sonstige notwendige Auslagen und Kosten (wie Entgelte für Zustellungen, Kosten der öffentliche Bekanntmachung, für Material, Keimfreimachung, Befundsprüfung oder sonstige Dienstleistungen) werden in Höhe der nachweisbar entstandenen Kosten berechnet, soweit sie nicht Bestandteil der in diesem Verzeichnis genannten Kosten- bzw. Gebührensätze sind.	Kosten je nach Einzelfall
2	Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit der Wasserversorgung	
2.1	Genehmigung der Weiterleitung von Trinkwasser	
2.1.1	Entscheidung über Antrag auf Genehmigung der Weiterleitung auf ein anderes Grundstück nach § 6 Abs. 2 Wasserversorgungssatzung (WVS)	39,51 €
2.2	Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs (§ 7 WVS)	
2.2.1	Erlass von Anschluss- und Benutzungsbescheiden, soweit vom Pflichtigen veranlasst (z.B. Nichtbefolgung einer vorherigen schriftlichen Aufforderung)	33,16 €
2.2.2	Androhung und/oder Festsetzung von Zwangsmitteln gemäß § 87 SOG M-V, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den eine Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	33,16 €

**Gebührenverzeichnis
 zur Verwaltungsgebührensatzung**

Anlage 2.2

Gebührennummer	Gegenstand	Kostensatz bzw. Gebühr
2.2.3	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang gemäß § 89 bzw. 90 SOG M-V sowie Beträge nach § 344 Abs. 1 Nr. 8 AO	nach 1.2 bis 1.5
2.3	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 8 WVS	
2.3.1	Entscheidung über einen Antrag auf (Teil-)Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	39,01 €
2.4	Untermesseinrichtungen nach § 8 Abs. 5 WVS	
2.4.1	Entscheidung über Antrag auf Einbau, Wechsel oder Ausbau einer Untermesseinrichtung nach § 8 Abs. 5 WVS	27,81 €
2.4.2	Abnahme einer Untermesseinrichtung nach § 8 Abs. 5 WVS, falls Installation der Untermesseinrichtung durch Dritte	60,39 €
2.5	Gemeinsamer Grundstücksanschluss	
2.5.1	Entscheidung über Antrag auf Genehmigung eines gemeinsamen Grundstücksanschlusses nach § 9 Abs. 2 WVS	47,31 €
2.6	Herstellung, Änderung, Beseitigung, Wiederinbetriebnahme bzw. Wiederherstellung von Grundstücksanschlüssen nach § 9 Abs. 3 WVS	
2.6.1	Entscheidung über Antrag auf Herstellung, Änderung, Beseitigung, Wiederinbetriebnahme bzw. Wiederherstellung von Grundstücksanschlüssen	47,31 €
2.6.2	Herstellung erster Grundstücksanschluss	im Anschlussbeitrag enthalten
2.6.3	Änderung, Beseitigung, Wiederinbetriebnahme oder Wiederherstellung von Grundstücksanschlüssen sowie Herstellung von weiteren (vom Anschlussberechtigten zusätzlich geforderten) Grundstücksanschlüssen	nach 1.2 bis 1.5
2.7	Verlegung von Anlagen	
2.7.1	Entscheidung über Antrag auf Verlegung von Anlagen der öffentlichen Einrichtungen nach § 14 Abs. 3 WVS	45,36 €
2.7.2	Verlegung von Anlagen nach § 14 Abs. 3 WVS, soweit nicht der WAZV die Kosten nach § 14 Abs. 3 WVS zu tragen hat	nach 1.2 bis 1.5
2.8	Verlegung von Messeinrichtungen nach § 17 Abs. 2 WVS	
2.8.1	Entscheidung über Antrag auf Verlegung von Messeinrichtungen	97,96 €
2.8.2	Verlegung von Messeinrichtungen nach § 17 Abs. 2 WVS	nach 1.2 bis 1.5
2.9	Nachprüfung von Messeinrichtungen	
2.9.1	Bearbeitung von Anträgen auf Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 Abs. 3 und 4 WVS, soweit nicht der WAZV die Kosten zu tragen hat	28,06 €
2.9.2	Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 Abs. 3 und 4 WVS einschließlich Aus- und Wiedereinbauarbeiten, soweit nicht der WAZV die Kosten nach § 19 Abs. 5 WVS zu tragen hat	nach 1.2 bis 1.5
2.10	Versorgungseinstellung	
2.10.1	Einstellung der Wasserversorgung gemäß § 20 Abs. 1 oder 2 WVS	132,63 €
2.10.2	Wiederaufnahme der Wasserversorgung gemäß § 20 Abs. 3 WVS	68,32 €
2.11	Zusatzgebühren und -kosten	
2.11.1	zusätzlich zu den Gebühren-Nr.: 2.1 bis 2.10 für jede vom Antragsteller bzw. Verursacher zu vertretende zusätzliche An- und Abfahrt bzw. erneute Vornahme der kostenpflichtigen Handlung	nach 1.2 bis 1.5

**Gebührenverzeichnis
 zur Verwaltungsgebührensatzung**

Anlage 2.2

Gebührennummer	Gegenstand	Kostensatz bzw. Gebühr
3	Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit der zentralen Schmutzwasserbeseitigung	
3.1	Untermesseinrichtungen nach § 4 Abs. 7 der zentralen Schmutzwassergebührensatzung (zSGS)	
3.1.1	Entscheidung über Antrag auf Einbau, Wechsel oder Ausbau einer Untermesseinrichtung (Abzugszähler) nach § 4 Abs. 7 zSGS	27,81 €
3.1.2	Einbau, Wechsel oder Ausbau einer Untermesseinrichtung (Abzugszähler) nach § 4 Abs. 7 zSGS durch den WAZV	nach 1.2 bis 1.5
3.1.3	Abnahme einer Untermesseinrichtung (Abzugszähler) nach § 4 Abs. 7 zSGS, falls Installation der Untermesseinrichtung durch Dritte	74,32 €
3.2	Entnahme und Untersuchung von Schmutzwasserproben nach § 5 der zentralen Schmutzwasserbeseitigungssatzung (zSBS)	
3.2.1	zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung des § 5 Abs. 2 zSBS	nach 1.2 bis 1.5
3.2.2	zum Zwecke der Feststellung des Verschmutzungsgrades § 5 Abs. 5 zSBS	nach 1.2 bis 1.5
3.3	Genehmigung der Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern nach § 5 Abs. 9 zSBS	
3.3.1	Entscheidung über Antrag auf Genehmigung der Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern	153,46 €
3.4	Ausnahmegenehmigung bezüglich Einleitverbote oder Einleitwerte	
3.4.1	Entscheidung über Antrag auf Ausnahmegenehmigung bezüglich Einleitverbote oder Einleitwerte nach § 5 Abs. 9 zSBS	135,91 €
3.5	Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs (§§ 6, 7 zSBS)	
3.5.1	Erlass von Anschluss- und Benutzungsbescheiden, soweit vom Pflichtigen veranlasst (z.B. Nichtbefolgung einer vorherigen schriftlichen Aufforderung)	33,16 €
3.5.2	Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln gemäß § 87 SOG M-V, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den eine Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	33,16 €
3.5.3	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang gemäß § 89 bzw. 90 SOG M-V sowie Beträge nach § 344 Abs. 1 Nr. 8 AO	nach 1.2 bis 1.5
3.6	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 8 zSBS	
3.6.1	Entscheidung über einen Antrag auf (Teil-)Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	39,01 €
3.6.2	Entscheidung über einen Antrag, mit dem die Zusicherung des WAZV für einen bestimmten Zeitraum begehrt wird, den Anschluss- und Benutzungszwang im Fall der nachträglichen Möglichkeit der Anschlussnahme an die zentrale Einrichtung nicht anzuordnen	39,01 €
3.7	Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen	
3.7.1	Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 9 Abs. 3 zSBS	74,32 €

**Gebührenverzeichnis
 zur Verwaltungsgebührensatzung**

Anlage 2.2

Gebühren- nummer	Gegenstand	Kostensatz bzw. Gebühr
3.8	Herstellung, Änderung, Beseitigung, Wiederinbetriebnahme bzw. Wiederherstellung von Grundstücksanschlüssen nach § 11 zSBS	
3.8.1	Entscheidung über Antrag auf Herstellung, Änderung, Beseitigung, Wiederinbetriebnahme bzw. Wiederherstellung von Grundstücksanschlüssen	47,31 €
3.8.2	Herstellung erster Grundstücksanschluss	im Anschlussbeitrag enthalten
3.8.3	Änderung, Beseitigung, Wiederinbetriebnahme oder Wiederherstellung von Grundstücksanschlüssen sowie Herstellung von weiteren (vom Anschlussberechtigten zusätzlich geforderten) Grundstücksanschlüssen	nach 1.2 bis 1.5
3.9	Gemeinsamer Grundstücksanschluss	
3.9.1	Entscheidung über Antrag auf Genehmigung eines gemeinsamen Grundstücksanschlusses nach § 11 Abs. 6 zSBS	47,31 €
3.10	Verlegung von Anlagen	
3.10.1	Entscheidung über Antrag auf Verlegung von Anlagen der öffentlichen Einrichtungen nach § 12 Abs. 3 zSBS	45,36 €
3.10.2	Verlegung von Einrichtungen nach § 12 Abs. 3 zSBS, soweit nicht der WAZV die Kosten nach § 12 Abs. 3 zSBS zu tragen hat	nach 1.2 bis 1.5
3.11	Zusatzgebühren und -kosten	
3.11.1	zusätzlich zu den Gebühren-Nr.: 3.1 bis 3.10 für jede vom Antragsteller bzw. Verursacher zu vertretende zusätzliche An- und Abfahrt bzw. erneute Vornahme der kostenpflichtigen Handlung	nach 1.2 bis 1.5
4	Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung	
4.1	Anschluss gemäß § 4 der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungssatzung	
4.1.1	Bearbeitung und Entscheidung über Antrag auf Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung	47,31 €
4.2	Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs nach § 6 dSBS	
4.2.1	Erlass von Anschluss- und Benutzungsbescheiden, soweit vom Pflichtigen veranlasst (z.B. Nichtbefolgung einer vorherigen schriftlichen Aufforderung)	33,16 €
4.2.2	Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln gemäß § 87 SOG M-V, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den eine Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	33,16 €
4.2.3	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang gemäß § 89 bzw. 90 SOG M-V sowie Beträge nach § 344 Abs. 1 Nr. 8 AO	nach 1.2 bis 1.5
4.3	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 7 dSBS	
4.3.1	Entscheidung über einen Antrag auf (Teil-)Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	145,63 €
4.4	Zusatzgebühren und -kosten	
4.4.1	zusätzlich zu den Gebühren-Nr.: 4.1 und 4.2 für jede vom Antragsteller bzw. Verursacher zu vertretende zusätzliche An- und Abfahrt bzw. erneute Vornahme der kostenpflichtigen Handlung	nach 1.2 bis 1.5

**Gebührenverzeichnis
 zur Verwaltungsgebührensatzung**

Anlage 2.2

Gebühren- nummer	Gegenstand	Kostensatz bzw. Gebühr
5	Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit der Niederschlagswasserbeseitigung	
5.1	Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs nach § 5 der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung (NBS)	
5.1.1	Erlass von Anschluss- und Benutzungsbescheiden, soweit vom Pflichtigen veranlasst (z.B. Nichtbefolgung einer vorherigen schriftlichen Aufforderung)	33,16 €
5.1.2	Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln gemäß § 87 SOG M-V, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den eine Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	33,16 €
5.1.3	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang gemäß § 89 bzw. 90 SOG M-V sowie Beträge nach § 344 Abs. 1 Nr. 8 AO	nach 1.2 bis 1.5
5.2	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 NBS	
5.2.1	Entscheidung über einen Antrag auf (Teil)Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	145,63 €
5.3	Herstellung, Änderung, Erneuerung, Beseitigung und Trennung von Grundstücksanschlüssen	
5.3.1	Entscheidung über Antrag auf Herstellung, Änderung, Erneuerung, Beseitigung und Trennung von Grundstücksanschlüssen gemäß § 9 NBS	47,31 €
5.3.2	Herstellung, Änderung, Erneuerung, Beseitigung und Trennung von Grundstücksanschlüssen gemäß § 9 NBS	nach 1.2 bis 1.5
5.4	Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen	
5.4.1	Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 10 Abs. 5 NBS	74,32 €
5.5	Zusatzgebühren und -kosten	
5.5.1	zusätzlich zu den Gebühren-Nr.: 5.1 bis 5.4 für jede vom Antragsteller bzw. Verursacher zu vertretende zusätzliche An- und Abfahrt bzw. erneute Vornahme der kostenpflichtigen Handlung	nach 1.2 bis 1.5
6	Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit der Widerspruchsbearbeitung	
6.1	im Bereich Wasserversorgung	
6.1.1	25 % bis 50 % der Verwaltungsgebühr entsprechend der jeweiligen Gebühren unter Nr.: 2 nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 der Verwaltungsgebührensatzung	Kosten je nach Einzelfall
6.2	im Bereich zentrale Schmutzwasserbeseitigung	
6.2.1	25 % bis 50 % der Verwaltungsgebühr entsprechend der jeweiligen Gebühren unter Nr.: 3 nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 der Verwaltungsgebührensatzung	Kosten je nach Einzelfall
6.3	im Bereich dezentrale Schmutzwasserbeseitigung	
6.3.1	25 % bis 50 % der Verwaltungsgebühr entsprechend der jeweiligen Gebühren unter Nr.: 4 nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 der Verwaltungsgebührensatzung	Kosten je nach Einzelfall
6.4	im Bereich Niederschlagswasser	

**Gebührenverzeichnis
zur Verwaltungsgebührensatzung**

Anlage 2.2

Gebühren- nummer	Gegenstand	Kostensatz bzw. Gebühr
6.4.1	25 % bis 50 % der Verwaltungsgebühr entsprechend der jeweiligen Gebühren unter Nr.: 5 nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 der Verwaltungsgebührensatzung	Kosten je nach Einzelfall

**Gebührenverzeichnis
zur Verwaltungsgebührensatzung**

Anlage 2.2

Gebühren- nummer	Gegenstand	Kostensatz bzw. Gebühr
6.5	bei Widersprüchen gegen Verwaltungsgebührenbescheide	
6.5.1	in allen Bereichen	38,76 €
7	Erbringung sonstiger, nicht gebührenbefreiter Leistungen im Sinne von § 5 Abs. 1 KAG M-V	nach 1.2 bis 1.5
	(z.B. Leitungsauskünfte, Stellungnahmen, Bearbeitung sonstiger Anträge, Beratungsleistungen, Erarbeitung von Verträgen, Bewilligungen usw.)	